

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 28. November

1969

Datum	Inhalt	Seite
25. 11. 1969	<u>Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage</u>	<u>369</u>
25. 11. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen	370
25. 11. 1969	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	370
25. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden	370
12. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Pclizeivollzugsdienst (POPOL)	371
12. 11. 1969	<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes</u>	<u>372</u>
17. 11. 1969	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	372
18. 11. 1969	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	372

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage

Vom 25. November 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiernit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern sowie die Beamten und Versorgungsempfänger der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten eine einmalige Überbrückungszulage, wenn sie für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Personen, deren Bezüge auf Grund einer Dienststrafmaßnahme (Art. 80 Dienststrafordnung) teilweise einbehalten worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Überbrückungszulage nicht, solange ihre Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

Art. 2

(1) Die Überbrückungszulage beträgt für Empfänger von

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Dienstbezügen oder Unterhaltszuschüssen | 300 Deutsche Mark, |
| 2. laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen | 300 Deutsche Mark, |
| 3. Vollwaisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen | 100 Deutsche Mark. |

Empfänger von Vollwaisengeld nach Art. 140 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften erhalten keine Überbrückungszulage, wenn dem noch lebenden Elternteil eine Überbrückungszulage nach Satz 1 Ziff. 3 zusteht.

(2) Für jedes Kind, für das für den Monat Oktober, November oder Dezember 1969 Kinderzuschlag gezahlt wird, erhöht sich die Überbrückungszulage um zwanzig Deutsche Mark; steht dem Empfänger der Kinderzuschlag für ein zu berücksichtigendes Kind nur zur Hälfte zu, erhöht sich die Überbrückungszulage für dieses Kind um zehn Deutsche Mark.

Art. 3

(1) Personen nach Art. 1, denen für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen oder Unterhaltszuschüsse nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach Art. 2 in Höhe von

- a) 50 vom Hundert,
wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
b) 25 vom Hundert,
wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an
Anspruch auf solche Bezüge haben; der Mehrbetrag
für Kinder wird in voller Höhe gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, es sei denn, daß ein anderer Empfangsberechtigter aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (Art. 4) oder in Fällen, in denen laufende Versorgungsbezüge wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gezahlt worden sind, aus dieser Verwendung im öffentlichen Dienst eine Überbrückungszulage bereits erhalten hat.

Art. 4

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Überbrückungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) der Überbrückungszulage nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 1 bis 5 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Art. 5

Die Überbrückungszulage wird entsprechend auch zu staatlichen Leistungen gewährt, die sich nach den Beamtenbezügen bemessen.

Art. 6

(1) Die am 15. Oktober 1969 im Amt gewesenen Ehrenbeamten im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erhalten als einmalige Überbrückungszulage einen Betrag von 25 vom Hundert der ihnen als Ehrenbeamte für Oktober 1969 zustehenden Entschädigung, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark.

(2) Versorgungsempfänger aus dem kommunalen Bereich, auf die die Vorschriften über die Gewährung der Mindestversorgung nicht anwendbar sind, weil sie nur teilbeschäftigt waren oder weil nur ein Teil ihrer Bezüge für versorgungsfähig erklärt worden war, erhalten als einmalige Überbrückungszulage einen Betrag von 25 vom Hundert der ihnen für Oktober 1969 zustehenden Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.

München, den 25. November 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

Vom 25. November 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen“ ersetzt durch „insgesamt mindestens 1,25 vom Hundert der für die Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen“.
2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen“ ersetzt durch „insgesamt mindestens 1,25 vom Hundert der für die Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen“.
3. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 25. November 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Vom 25. November 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937), sind die Gewerbeaufsichtsämter.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1969 in Kraft.

München, den 25. November 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden

Vom 25. November 1969

Auf Grund des § 147 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes — BBauG — vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf

die Kreisverwaltungsbehörden vom 23. Oktober 1968 (GVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Satz 1 BBauG) wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen für

1. kreisangehörige Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern,
2. kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 3000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Volkszählung.“

2. In § 4 Abs. 2 wird „Nr. 2“ ersetzt durch „Satz 2“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 25. November 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
mittleren und gehobenen Polizeivollzugs-
dienst (POPOL.)**

Vom 12. November 1969

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (POPOL.) vom 28. Juli 1967 (GVBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß die Erstentscheidung getroffen hat.“

Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuß die Entscheidung getroffen hat.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Prüfungsteilnehmerinnen, die im mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei verwendet werden sollen, bearbeiten anstelle der Aufgabe aus dem Verkehrsrecht und dem praktischen Verkehrsdienst eine zweieinhalbstündige Aufgabe aus ihrem Fachgebiet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der schriftlichen Prüfung für den gehobenen Dienst sind sieben Aufgaben zu bearbeiten, und zwar

eine Doppelaufgabe von fünf Stunden, die mehrere Stoffgebiete umfassen muß,

vier Aufgaben von je drei Stunden aus den in § 11 Nr. 1 bis 11 genannten Stoffgebieten,

eine Aufgabe von fünf Stunden aus der Polizeiverwendung,

eine Aufgabe von drei Stunden aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

Prüfungsteilnehmer, die im gehobenen Kriminaldienst oder im gehobenen technischen Dienst verwendet werden sollen, bearbeiten anstelle der Aufgabe aus der Polizeiverwendung eine fünfständige Aufgabe aus ihrem Fachgebiet. Prüfungsteilnehmerinnen, die im gehobenen Dienst der weiblichen Kriminalpolizei verwendet werden sollen, bearbeiten anstelle der Aufgabe aus dem Verkehrsrecht und praktischen Verkehrsdienst eine dreistündige Aufgabe aus ihrem Fachgebiet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der schriftlichen Prüfung für den gehobenen kriminaltechnischen Dienst werden die sieben Aufgaben (Abs. 2 S. 1) wie folgt gestellt:

Eine Doppelaufgabe von fünf Stunden, die mehrere Stoffgebiete umfassen muß,

eine Aufgabe von fünf Stunden aus dem Fachgebiet (§ 9 Abs. 2 S. 2),

zwei Aufgaben von je drei Stunden, je aus der Kriminalistik und Kriminaltechnik,

zwei Aufgaben von je drei Stunden aus den in § 11 Nr. 1 bis 8 und Nr. 11 genannten Stoffgebieten,

eine Aufgabe von drei Stunden aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Kriminologie, Kriminalistik und Kriminaltechnik“

5. § 21 Abs. 3 und 4 entfallen.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr wird innerhalb der Rahmensätze dem § 35 APO von den Prüfungsämtern der Bayerischen Polizeischule und der Bayerischen Verwaltungsschule je für ihren Bereich festgesetzt und in der Ausschreibung über die Abhaltung einer Prüfung bekanntgegeben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsgebühr ist bei der von dem jeweiligen Prüfungsamt bezeichneten Stelle einzuzahlen. Tritt ein Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Wenn ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung erkrankt oder zurücktritt, wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Numer 1 wird nach „§ 9 Abs. 2“ eingefügt: „und 3“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 12. November 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 12. November 1969

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) in der Fassung des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19) und des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBFG) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1969 (GVBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 5a wird die Zahl 290 durch 320 und die Zahl 260 durch 290 ersetzt.
2. In § 5 wird die Zahl 320 durch 350 ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl 320 durch 350 ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl 350 durch 400 und die Zahl 175 durch 200 ersetzt.
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildungsbeihilfe nach § 5 wird vom Beginn des ersten Unterrichtsmonats an für jeden Kalendermonat gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe endet mit der zur Berufsausübung berechtigenden Ingenieurprüfung (Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses), spätestens mit Ablauf der vorgeschriebenen Mindeststudiendauer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 12. November 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 17. November 1969

Gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1967 (GVBl. S. 425) auf Beschluß des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschl. vom 27. Oktober 1969 Nr. I D 4-3089/53-7) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschl. vom 6. Oktober 1969 Nr. 7910 k - II/60 - 41 191) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird Buchstabe b wie folgt ergänzt:
„oder mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.“

2. In § 27 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Das jährliche Witwengeld beträgt 1880 DM.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 17. November 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 18. November 1969

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33), vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 153), vom 23. November 1965 (GVBl. S. 356), vom 8. August 1966 (GVBl. S. 252), vom 17. Oktober 1967 (GVBl. S. 466), vom 28. Juni 1968 (GVBl. S. 261) und vom 12. Juni 1969 (GVBl. S. 163) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 6. November 1969 Nr. I A 4 - 938 - 40/37) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 6. November 1969 Nr. 7910 g - II/6 - 52 175) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft

Von der Pflichtmitgliedschaft gemäß § 10 ist ausgenommen, wer

- 1) bei Beginn seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Satzung das 45. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) seine berufliche Tätigkeit nur zur Erfüllung der Wehrpflicht oder im Rahmen einer freiwilligen Wehrübung im Geltungsbereich dieser Satzung aufnimmt.“

2. Folgende Bestimmung wird als § 12 eingefügt:

„§ 12

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

I. Von der Pflichtmitgliedschaft gemäß § 10 wird auf Antrag befreit, wer

- 1) als Beamter nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
- 2) als Soldat nach den Bestimmungen des Wehrrechts Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung hat,
- 3) seine Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Satzung aufnimmt und die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen berufsständischen Pflichtversorgungseinrichtung fortsetzt.

II. Die Befreiung wird wirksam

- 1) in den Fällen des Abs. I Nr. 1 und 2 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wurde; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung für den Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayer. Versicherungskammer zugeht;
- 2) im Falle des Abs. I Nr. 3 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind.

III. Sind die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung nicht mehr gegeben, so entsteht wieder Mitgliedschaft kraft Gesetzes, sofern nicht die Tatbestände des § 11 erfüllt sind.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Bayer. Ärzteversorgung beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft (§ 10) eingetreten sind oder die Voraussetzungen für eine früher vollzogene Befreiung (§ 12) weggefallen sind, sofern nicht die Tatbestände des § 11 erfüllt sind.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 10) endet:

- 1) durch Verlust der Approbation (Bestallung),
- 2) durch Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes,
- 3) durch vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Berufsausübung ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit,
- 4) durch Verlegung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung.

II. Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft (§ 15) endet:

- 1) mit Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
- 2) durch Austrittserklärung des Mitgliedes,
- 3) durch Kündigung der Bayer. Ärzteversorgung. Die Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzugs zulässig. Sie setzt voraus, daß das Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

III. Zeitpunkt für die Beendigung der Mitgliedschaft ist

- 1) der Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung der Bayer. Ärzteversorgung oder die Kündigung dem Mitglied zugegangen ist,
- 2) in allen anderen Fällen der Ablauf des Tages, an dem die in den Absätzen I und II genannten Voraussetzungen eingetreten sind.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft

Eine Pflichtmitgliedschaft, die gemäß § 14 Abs. I endet, kann als freiwillige Mitgliedschaft

fortgesetzt werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Ärzteversorgung zu stellen ist. Der Bescheid über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft enthalten.“

6. § 17 wird geändert wie folgt:

a) Abs. I erhält folgende Fassung:

„I a) Die niedergelassenen Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von 7 v. H. des reinen Jahresberufseinkommens zu entrichten, mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung (Mindestbeitrag).

b) Als reines Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit nach Abzug der gesamten Unkosten, die aus dieser Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres erwachsen sind. Bestehen gegen die Richtigkeit von Einkommensangaben eines Mitgliedes begründete Zweifel, so kann die Anstaltsverwaltung den Beitrag auf Grund einer Einkommenschätzung festsetzen; dies gilt auch dann, wenn keine Einkommensangaben gemacht werden.“

b) In Abs. II a Satz 2 werden die Worte: „gemäß Abs. I b) Satz 1“ ersatzlos gestrichen.

c) In Abs. II b werden die Worte: „mindestens DM 320,— jährlich.“ gestrichen und ersetzt durch die Worte: „nicht weniger als den Mindestbeitrag.“

d) Abs. III erhält folgende Fassung:

„Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten haben Beiträge nach Abs. II zu entrichten; soweit sie von der Angestelltenversicherungspflicht nicht befreit sind, zahlen sie den halben Mindestbeitrag.“

e) In Abs. IV werden die Worte: „ermäßigten Mindestbeitrag von 160,— DM jährlich.“ gestrichen und ersetzt durch die Worte: „halben Mindestbeitrag.“

f) Abs. V erhält folgende Fassung:

„V. Die beamteten Mitglieder und die Soldaten im Sinne des § 12 Abs. I Nr. 1 und 2 haben den aus Abs. I sich ergebenden Beitrag zu entrichten, wobei das Dienstekommen mit allen Zuschlägen für die Berechnung des Beitrages außer Ansatz bleibt. Beamte auf Widerruf haben den halben Mindestbeitrag zu entrichten.“

g) Abs. VI erhält folgende Fassung:

„VI. Über den Pflichtbeitrag hinaus können für das laufende und für das vorangegangene Kalenderjahr freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden, und zwar

a) vor Vollendung des 55. Lebensjahres jeweils bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtbeitrag (Abs. I bis V) und dem Jahreshöchstbeitrag gemäß Absatz VIII;

b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres unter Berücksichtigung der Bestimmung des Absatzes VIII bis zu einem Betrag von DM 3000,— jährlich.“

h) Abs. VIII erhält folgende Fassung:

„VIII. Die Pflichtbeiträge, die freiwilligen Mehrzahlungen und die versicherungstechni-

schen Alterszuschläge eines Mitgliedes dürfen zusammen für ein Kalenderjahr den Jahreshöchstbeitrag nicht überschreiten.

Jahreshöchstbeitrag ist jeweils der Betrag, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10, Satz 2 des Körperschaftssteuergesetzes für die Befreiung der Bayer. Ärzteversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist.

Die Bayer. Versicherungskammer gibt alljährlich die Höhe des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages in geeigneter Weise bekannt.“

7. In § 18 Abs. V wird das Zitat: „§§ 14 und 15 Abs. II“ gestrichen und ersetzt durch das Zitat: „§§ 13 und 14 Abs. III“.

8. In § 23 Abs. IV wird das Zitat: „§ 15 Abs. I Ziff. 1“ gestrichen und ersetzt durch das Zitat: „§ 14 Abs. I Nr. 1“.

9. § 24 wird geändert wie folgt:

a) Abs. I erhält folgende Fassung:

„1 a) Das jährliche Ruhegeld beträgt 20 v. H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten oder geschuldeten Beiträge, mindestens 1200,— DM. Alterszuschläge im Sinne des § 49 Abs. I b Satz 1 sowie Mehrzahlungen nach §§ 17 Abs. VII und 48 werden bei der Berechnung des Ruhegeldes nicht berücksichtigt.

b) Neben dem Ruhegeld wird Kindergeld gewährt. Es beträgt für jedes ledige minderjährige eheliche oder vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind, bei weiblichen Mitgliedern auch für jedes leibliche uneheliche Kind 600,— DM jährlich.“

b) Absatz II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 a) Das Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit (§ 23 a) beträgt 50 v. H. des bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens des Mitgliedes oder, wenn sich ein höherer Durchschnitt ergibt, seines durchschnittlichen Berufseinkommens der letzten drei Jahre, mindestens DM 3000,—, höchstens DM 10 800,— jährlich; der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens wird für die Berufstätigkeit in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis das nachgewiesene Berufseinkommen, für die Berufstätigkeit in eigener Praxis das Berufseinkommen zugrunde gelegt, das den gemäß § 17 Abs. I a geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht.

b) Neben dem Ruhegeld nach Buchstabe a) wird Kindergeld entsprechend Absatz I b gewährt.“

10. In § 26 Abs. IV c wird das Zitat: „§ 15 Abs. I Ziff. 6 Satz 3 und 4“ gestrichen und ersetzt durch das Zitat: „§ 14 Abs. II Nr. 3 Satz 4 und 5“.

11. § 27 wird geändert wie folgt:

a) Abs. I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat.“

b) Abs. I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Einem früheren Ehepartner eines Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes, sofern dieser nach dem 30. Juni 1968 eingetreten

ist, Witwen- oder Witwergeld gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes zum Unterhalt verpflichtet war.“

12. § 28 wird geändert wie folgt:

a) Absatz I erhält folgende Fassung:

„I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 24 Abs. I a bzw. Abs. II Nr. 1 a errechneten Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, mindestens aber 1200,— DM.

Sind mehrere Berechtigte nach § 27 Abs. I Nr. 1 und 3 vorhanden, so erhält jeder einzelne von ihnen bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode (vgl. § 27 Abs. III Nr. 1) nur den Teil des nach Satz 1 zu berechnenden Witwen- oder Witwergeldes, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht.“

b) Absatz IV erhält folgende Fassung:

„IV. Abs. III gilt nicht für Ehen, die vor dem 1. Juli 1950 geschlossen worden sind. Die Kürzung unterbleibt ferner dann, wenn das Witwen- oder Witwergeld gemäß Absatz I Satz 2 geteilt wird.“

13. In § 30 Abs. IV wird das Zitat: „§ 24 Abs. I Ziff. 3“ gestrichen und ersetzt durch das Zitat: „§ 24 Abs. I b“.

14. In § 37 Abs. II wird die Zahl: „40¹/₂“ gestrichen und ersetzt durch die Zahl: „45“.

15. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Für Angehörige dieser Gruppe gelten statt der §§ 17 Absatz I a), Absatz I b Satz 1 und Absatz III, 23 Absatz II, 23 a, 24 Absatz I a), Absatz II und Absatz IV, 26 Absatz I, 28 Absatz I Satz 1, Absatz II und Absatz IV, Satz 1 die nachfolgenden Bestimmungen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V der Satzung.“

16. In § 39 werden die Worte: „mindestens 320,— DM jährlich.“ gestrichen und ersetzt durch die Worte: „mindestens jedoch ¹/₈ des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung bei der Angestelltenversicherung.“

17. In § 43 Absatz I wird die Zahl: „1080“ ersetzt durch die Zahl „1200“.

18. In § 47 wird folgende Bestimmung als Absatz III angefügt:

„III. In Versorgungsfällen, die auf einer Mitgliedschaft beruhen, die vor dem 1. Januar 1970 gegründet wurde, wird die Berechnung des Ruhegeldes nach den Satzungsbestimmungen vorgenommen, die am 31. Dezember 1969 gegolten haben, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.“

19. Es wird folgende Übergangsbestimmung als § 49 angefügt:

„§ 49

I. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die gemäß § 13 Abs. I Nr. 1 oder Abs. III der bis zum 31. 12. 1968 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 Mitglieder kraft Gesetzes.

- a) Soweit diese Mitglieder die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft als Mitgliedschaft kraft Gesetzes nicht wünschen, können sie innerhalb eines Jahres den Austritt aus der Anstalt erklären. In diesem Fall erhalten sie die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen unter Anrechnung empfangener Versorgungsleistungen zurückerstattet. In Reichsmark geleistete Beiträge und empfangene Versorgungsleistungen werden dabei mit einem Zehntel des Nennbetrages angerechnet.
- b) Mitglieder, die gemäß § 13 Abs. III alter Fassung zur Mitgliedschaft bei der Bayer. Ärzteversorgung zugelassen wurden und den Austritt nicht erklären, haben weiterhin neben den laufenden Beiträgen den von der Anstaltsverwaltung festgesetzten versicherungstechnischen Alterszuschlag zu leisten.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die das 45. Lebensjahr am 31. Dezember 1968 noch nicht vollendet hatten; diese Mitglieder erhalten die in der Vergangenheit als versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag oder als versicherungstechnische Zuschläge geleisteten Zahlungen als zuschlagsfähige Beiträge angerechnet.

II. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die bei der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Anstaltsbereich älter als 40 $\frac{1}{2}$ Jahre gewesen waren, am 31. 12. 1968 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet und die freiwillige Mitgliedschaft nicht erworben hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 Mitglied kraft Gesetzes, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 10 erfüllt sind. Sie werden jedoch von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Ärzteversorgung gestellt, so wirkt die Befreiung

vom Beginn der Mitgliedschaft an; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayer. Versicherungskammer zugeht.

III. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die am 31. Dezember 1968 als Beamte gemäß § 11 Nr. 2 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen waren oder früher ihren Austritt gemäß § 13 Abs. II erklärt hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 Mitglieder kraft Gesetzes, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 10 erfüllt waren. Solange das Beamtenverhältnis andauert, werden diese Mitglieder von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Ärzteversorgung gestellt, so wirkt die Befreiung vom Beginn der Mitgliedschaft an; nach Ablauf dieser Frist wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Antrag der Bayer. Versicherungskammer zugeht. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 12 Absatz III entsprechend.“

Artikel 2

Von den Satzungsänderungen in Artikel 1 treten in Kraft.

1. am 1. Januar 1969 die Nummern 1—5, 6 h, 7, 8, 10, 14 und 19,
2. am 1. Januar 1970 die Nummern 6 a—g, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18.

München, den 18. November 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).